

12.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5730 vom 19. Juli 2021
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14553

Wie unterstützt der Pflanzenschutzdienst in Nordrhein-Westfalen die Aufklärung von Verdachtsfällen unzulässiger Pflanzenschutzmittelanwendung und von Abdriftschäden Betroffene?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Durchführung und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) obliegt in Nordrhein-Westfalen (NRW) dem Pflanzenschutzdienst, welcher bei der Landwirtschaftskammer NRW angesiedelt ist. Die Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes umfassen unter anderem die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, insbesondere der guten fachlichen Praxis einschließlich des integrierten Pflanzenschutzes, die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Verfahren des Pflanzenschutzes sowie die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 59 PflSchG).

Ein konkreter Verdacht zu einem Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz kann dem Pflanzenschutzdienst mitgeteilt werden. Ein entsprechendes Formular „Vordruck Anzeige wegen Verdachts unzulässiger Pflanzenschutzmittelanwendungen“ ist auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abrufbar.¹ Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachrechtsbehörde entscheidet über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen.² Auch ein Verdacht auf Bienenvergiftung durch Pflanzenschutzmittel kann dem Pflanzenschutzdienst gemeldet werden.³ Bienenproben werden vom Julius-Kühn-Institut untersucht.⁴ Entsprechende Formulare sind ebenfalls online abrufbar.⁵

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 5730 mit Schreiben vom 11. August 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/pdf/anzeige-ordnungswidrigkeit.pdf>.

² <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/genehmigungen/index.htm#kontrollen>.

³ Ebd.

⁴ <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/obstbau/bienenvergiftungen.htm>.

⁵ Ebd.

Vorbemerkung der Landesregierung

Fallbezogene Unterlagen von Anzeigen wegen Verdachts unzulässiger Pflanzenschutzmittelanwendungen werden vom Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen nach Abschluss der Bearbeitung für drei Kalenderjahre aufbewahrt und anschließend vernichtet. Eine Auswertung erfolgt daher für die letzten drei Jahre.

- 1. Wie viele Verdachtsfälle eines Verstoßes gegen das Pflanzenschutzgesetz wurden dem Pflanzenschutzdienst NRW in den vergangenen zehn Jahren übermittelt? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzeige wegen Verdachts unzulässiger Pflanzenschutzmittelanwendungen und Meldung eines Verdachts auf Bienenvergiftung durch Pflanzenschutzmittel)**
- 2. Wie viele anlassbezogene Kontrollen wurden in den unter Frage 1 genannten Fällen durchgeführt? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Jahr, Kontrolle aufgrund einer „Anzeige wegen Verdachts unzulässiger Pflanzenschutzmittelanwendungen“, Kontrolle aufgrund der Meldung eines Verdachts auf Bienenvergiftung durch Pflanzenschutzmittel)**
- 3. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Fälle konnte der gemeldete Verdacht durch die Ermittlungen des Pflanzenschutzdienstes beziehungsweise durch Untersuchungen des Julius-Kühn-Instituts in den vergangenen zehn Jahren bestätigt werden? (Antwort bitte aufschlüsseln nach Jahr)**

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (PSD NRW) nimmt gemäß § 59 Absatz 2 Nr. 8 des Pflanzenschutzgesetzes Aufgaben im Rahmen der Fachrechtskontrolle im Auftrag des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (LB) bzw. als zuständige Fachbehörde wahr. Auf dieser rechtlichen Grundlage werden alle eingereichten Anzeigen für eine effiziente Aufklärung auf Spezifität und rechtliche relevante Hinweise vom Pflanzenschutzdienst gesichtet, gefiltert und bewertet.

Im dargestellten Zeitraum von 2018-2020 erfolgte bei etwa 40 % der Anzeigen eine zusätzliche, vertiefende, anlassbezogene Vor-Ort-Kontrolle. Von den Bürgeranzeigen wurden etwa dreiviertel der Verfahren anschließend eingestellt. Davon etwa 40 % wegen zu geringer Aussicht auf Aufklärung und etwa 60 % der Fälle, weil der Verdacht einer unzulässigen Pflanzenschutzmittelanwendung entkräftet werden konnte. In etwa einem Viertel der Fälle kam es zu einer ordnungsrechtlichen Maßnahme (siehe Tabelle 1). Besteht bei angezeigten Verdachtsfällen, trotz intensiven Bemühens um Aufklärung, keine Aussicht auf erfolgreiche Ahndung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, werden diese Fälle depriorisiert. Anzeigen, bei denen zu wenig oder nicht nachvollziehbare Informationen vorliegen, werden in der Regel nicht weiterverfolgt. Diese wurden auch nicht statistisch erfasst. Die Darstellung in Tabelle 1 beschränkt sich folglich auf die erfassten Anzeigen. Bei Bürgeranzeigen ist die Quote der Verdachtsfälle, die sich entkräften, mit ca. 40-45 % verhältnismäßig hoch.

Tabelle1: Anzahl dokumentierter Anzeigen auf Verdacht unzulässiger Pflanzenschutzmittel-Anwendungen nach Jahr und Ergebnis

Jahr	Anzahl Anzeigen auf Verdacht unzulässiger PSM-Anwendungen	Dezentrale Nach-Ermittlungen (Vor-Ort-Kontrolle)	Einstellung des Verfahrens	Abschluss mit ordnungsrechtlicher Maßnahme (OWiG / Anordnung)
2020	140	58 (41 %)	98 (70 %)	27* (19 %)
2019	106	44 (41 %)	80 (75 %)	26 (25 %)
2018	69	28 (41 %)	51 (74 %)	18 (26 %)

* Weitere 15 Fälle sind noch nicht abgeschlossen.

Meldungen eines Verdachts auf Bienenvergiftung

Im Rahmen des Pflanzenschutzkontroll-Programms des Bundes und der Länder wurde in den Jahren 2014-2016 ein bundesweiter Kontrollschwerpunkt zum Bienenschutz festgelegt, sowie eine begleitende Informationskampagne durchgeführt. Seitdem besteht bis heute eine hohe Sensibilität der Anwender von Pflanzenschutzmitteln für den Bienenschutz und die Vermeidung von Anwendungsfehlern. So wurden zuletzt 2017 bei zwei Anlasskontrollen Verstöße festgestellt und geahndet.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden dem Pflanzenschutzdienst 34 Bienenschäden gemeldet. In jedem Fall wurden die Proben von der Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen des Julius Kühn-Instituts (JKI) untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung hat in den meisten Fällen ergeben, dass es keinen Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gab. Es verblieben in diesem Zeitraum nur wenige Fälle, die sich nicht aufklären ließen. Wo der Kontakt der Bienen mit den analytisch gefundenen Wirkstoffen stattgefunden hat, konnte in diesen Fällen nicht mehr festgestellt werden.

Im Jahr 2018 war ein Fall nicht aufklärbar, weil der in bienentoxischer Konzentration nachgewiesene insektizide Wirkstoff (Dinotefuran) in Deutschland und der EU nicht als Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff zugelassen und somit auch nicht käuflich erwerblich ist, wohl aber als Wirkstoff in Tierarzneimitteln zur Bekämpfung von Parasiten bei Katzen und Hunden enthalten ist.

Im Jahr 2019 waren vier Fälle nicht aufklärbar. Ursachen hierfür waren die Probenmengen (Bienen), die seitens der betroffenen Imker/Bienensachverständigen geliefert wurden, die deutlich zu gering für eine Bearbeitung bei der Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen des JKI waren.

Im Jahr 2020 waren drei Fälle nicht aufklärbar. In diesen Fällen wurden insektizide Wirkstoffe gefunden, die als Ursache für die Bienenvergiftung vom JKI nicht völlig ausgeschlossen werden konnten. Die gemessene Wirkstoffmenge lag jedoch deutlich unter der jeweils akut bienentoxischen Konzentration.

Tabelle 2: Anzahl gemeldeter Bienenschäden nach Jahr und Ergebnis

Jahr	Anzahl gemeldete Bienenschäden	Ahndung	Nicht aufklärbar	Entkräftet
2020	14	keine	3	11
2019	12	keine	4	8
2018	8	keine	1	7

4. Welche niedrighschwelligeren Angebote als die Einreichung einer „Anzeige wegen Verdachts unzulässiger Pflanzenschutzmittelanwendungen“ macht die Landwirtschaftskammer NRW Bürgerinnen und Bürgern, die eine entsprechende verdächtige Pflanzenschutzmittelanwendung bemerken?

Sowohl die Dienststellen der Landwirtschaftskammer NRW als auch des LB sind per Mail, per Telefon und per Fax auch für Bürgerinnen und Bürger erreichbar. Konkrete Hinweise auf mögliche Rechtsverletzungen werden hausintern zeitnah an den zuständigen Sachbereich weitergeleitet. Das veröffentlichte Formular zu Anzeige eines Verdachts auf unzulässige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird gut angenommen und hilft den Sachverhalt frühzeitig zu konkretisieren und zu bearbeiten.

5. Wie unterstützt die Landwirtschaftskammer NRW Landwirtinnen und Landwirte, deren landwirtschaftliche Nutzflächen von Pflanzenschutzmittelabdrift betroffen sind?

Der Pflanzenschutzdienst ist, neben den ordnungsrechtlichen Maßnahmen, in starkem Maße präventiv zur Vermeidung von Abdriftschäden engagiert. Im Rahmen der Pflichtfortbildung zur Pflanzenschutzsachkunde, auf Feldtagen und mittels Infofaxen wird vermittelt, wie das Risiko einer Abdrift auch unter Berücksichtigung von Anwendungs- und Anbautechnik reduziert werden kann. Auch die Landwirtschaftskammer ist im besonderen Maße über die Beratung und durch die Organisation und Durchführung von Sachkundefortbildungen im Pflanzenschutz aktiv, um für das Thema der Abdrift zu sensibilisieren. Im Rahmen einer Broschüre zur Abdriftvermeidung hat die Landwirtschaftskammer Informationen zu diesem Thema erarbeitet und zur Verfügung gestellt:

Abdrift auf landwirtschaftlichen Flächen erkennen und vermeiden –
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
(www.pflanzenschutzdienst.de/ackerbau/abdrift-vermeiden.htm).